

# Umsatzsteuer - FAQ

## Vorbemerkung

Körperschaften des öffentlichen Rechts, darunter fallen auch Kirchenstiftungen, unterliegen ab dem 1. Januar 2023 grundsätzlich der Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz. Diesbezüglich sind hinsichtlich der Rechnungsstellung, Auslagenerstattung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen folgende Punkte zu beachten:

### ? Welche Rechnungsanschrift verwende ich?

Bei Bestellungen verwenden wir folgende Rechnungsanschriften:

Bitte im Vorfeld immer mit dem Pfarrbüro abstimmen, da ein Großteil beim Verwaltungs- und Haushaltsverbund gebucht wird.

➔ **Pfarrkirchenstiftung St. Andreas, Vormarkt 22, 83308 Trostberg**

*Derjenige Teil, der die Gebäude der Kirchenstiftungen betrifft, wird bei der jeweiligen Pfarrei gebucht.*

*Pfarrkuratienkirchenstiftung St. Peter und Paul – Lindach, Kirchenstr. 4, 83308 Trostberg*

*Pfarrkirchenstiftung St. Thomas Ap. – Oberfeldkirchen, Kirchenstr. 4, 83308 Trostberg*

*Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt – Schwarzau, Kirchenstr. 4, 83308 Trostberg*

### ? Wann ist ein Kassenzettel ausreichend?

Bis zu einem Betrag von EUR 250,00 (brutto) ist ein Kassenzettel ausreichend.

### ? Ab welchem Betrag brauche ich zwingend eine Rechnung?

Ab einem Betrag > EUR 250,00 (brutto) ist zwingend eine Rechnung erforderlich. Diese muss die nachstehenden Pflichtangaben umfassen.

### ? Welche Bestandteile muss diese Rechnung dann haben?

1. Vollständiger Name und Anschrift des **Leistungsempfängers** (Pfarrkirchenstiftung...)
2. Fortlaufende **Rechnungsnummer**
3. **Zeitpunkt** der Lieferung oder Leistung
4. **Menge** der handelsüblichen Bezeichnung der Lieferung oder Leistung
5. Anzuwendender **Steuersatz**
6. Vollständiger Name und vollständige Anschrift des **leistenden Unternehmers**
7. **Steuer-Nr.** oder **USt.-IdNr.** des leistenden Unternehmers
8. **Ausstellungsdatum** der Rechnung
9. Aufschlüsselung nach **Steuersätzen** (bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung)
10. Ausweis des **Nettobetrages**
11. Auf Entgelt entfallender **Steuerbetrag**
12. Hinweis auf jede im Voraus **vereinbarte Minderung** des Entgelts (z.B. Skonto)

### ? Kann ich für die Pfarrei im Ausland einkaufen?

**NEIN!** – **Rechnungen aus dem Ausland (u.a. auch IKEA Salzburg, div. Händler über Amazon) können nicht mehr erstattet werden.** Der Einkauf hat vor Ort oder bei einem Dienstleister in Deutschland stattzufinden. Vor allem bei Internetportalen (u.a. Amazon, Kaufland, etc.) ist beim Bestellvorgang oft nicht ersichtlich in welchem Land der Verkäufer seinen Sitz hat.

Von solchen Einkäufen ist deshalb dringend Abstand zu halten.

Gleiches gilt für Dienstleister aus dem Ausland.

Die Regelung hat nichts damit zu tun, ob unser Geschäftspartner selbst Umsatzsteuerpflichtig ist.

### ? Können die Gruppierungen einen Ausflug ins Ausland machen?

Das ist grundsätzlich möglich.

Allerdings ist dabei dringend zu beachten, dass sämtliche Dienstleistungen (z.B. Busfahrt, Eintritte, Einkehr, etc.) über einen örtlichen Reiseveranstalter mit Sitz in Deutschland abgewickelt werden müssen.

**Belege mit ausländischer Umsatzsteuer-ID bzw. eines ausländischen Leistungserbringers können nicht erstattet werden.**

### ? Kann ich Rechnung erstatten lassen, die auf mich privat ausgestellt wurden?

**NEIN!** – **Rechnungen die auf eine Privatanschrift lauten können zukünftig nicht mehr erstattet werden.**